

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 50

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder in einem besondern militärischen Fach etwas Tüchtiges leisten werden. — Die Geistesgaben, der Charakter und das Wissen sind daher von besonderem Gewicht.

Neber die Anwendung des Infanterie-Spatens und der mit demselben auszuführenden flüchtigen Befestigungen vom Standpunkt des Infanterie-Offiziers von M. von Brunner, k. k. Hauptmann im Geniecorps. Wien, Seidel und Sohn. Preis 3 Fr.

Das Büchlein dürfte umsomehr besondere Aufmerksamkeit verdienen, als bekanntlich der Linne-mann'sche Spaten (obwohl er sich für unser Terrain weniger eignet) auch in unserer Armee angenommen worden ist. Bei dem diejährige Zusammenzug der II. Division und V. Brigade wurde von dem Spaten mehrfach Gebrauch gemacht. — Erwünscht muß den Offizieren vorliegende gründliche Abhandlung über die Arbeiten, die sich mit dem Spaten ausführen lassen, sein. Der Hr. Verfasser ist einer der tüchtigsten Genie-Offiziere Österreichs und Militärschriftsteller von Beruf.

Neue Kriegswaffen, besprochen von Carl Theodor Sauer, Oberst und Commandeur des kgl. bayer.

2. Fuzhartillerie=Regiments. Mit 2 Tafeln und 14 Tabellen. München, Literarisch-artistische Anstalt (Th. Niedel) 1878. Preis 3 Fr.

Die vorliegende Schrift bildet einen Nachtrag zu der bekannten ausgezeichneten Waffenlehre des Hrn. Verfassers, deren 2. Auflage voriges Jahr erschienen ist. — In der Arbeit werden behandelt: das deutsche Reichsgewehr, das Reichsgeschütz, die neuesten Waffen Frankreichs, die Feldartillerie Österreichs, was bei dem Erscheinen des Buches aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. — Das Werk ist durch den Nachtrag zu einem vorzüglichen Nachschlagebuch für das Studium der wichtigsten bestehenden Kriegswaffen geworden.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Entwurf zu einem Militär-Strafgesetz.) Unter dem Präsidium des Chefs des Militärdepartement tagte zu Anfang November die Commission, welcher die erste Be-rathung des von Hrn. Prof. Dr. Höltt ausgearbeiteten Entwurfs eines neuen Militärstrafgesetzes oblag. Der Hölttsche Entwurf hat in dieser Konferenz einige Modificationen erfahren, welchen der Verfasser in der zweiten Auflage Rechnung tragen wird. Die weitere Commission, welcher der Entwurf noch vorgelegt werden soll, ist aus hervorragenden Offizieren, Rechtsgelehrten und Mitgliedern der Bundesversammlung zusammengesetzt und wird wahrscheinlich im Laufe des Januars zusammentreten.

— (Militärstrafgesetz.) Die gehöhere Commission zur Be-rathung des Hölttschen Entwurfs eines ebd. Militärstrafgesetzes, welche sich wahrscheinlich in der ersten Hälfte des kommenden Januars versammeln wird, ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Nationalrat Volceau in Lausanne, Nationalrat Büscherger in Langenthal, Ständerat Cornaz in Neuenburg, Ständerat Estoppes in Lausanne, Oberst Feiss in Bern, Nationalrat Grey in Basel, Nationalrat Haberstich in Aarau, Professor Höltt in Bern, Ständerat Hoffmann in St. Gallen, Oberstdivisionär Lecomte in Lausanne, Nationalrat Philippin in Neuenburg, Oberstdivisionär Nothpletz in Zürich, Nationalrat Rys in

Zürich, Professor Schneller in Zürich, Oberst Stadler in Aarau, Ständerat Stehlin in Basel und Bundesrichter Weber in Lausanne.

Bundesversammlung. (Der Militärflichtersatz) hat die Bundesversammlung neuerdings beschäftigt und zwar in Folge der Motion des Hh. Nationalräthe v. Büren und Haberstich, vom 4. Dezember 1878, betreffend die bündneräthliche Verordnung über Militärflichtersatz. Dicse lautete: Der Nationalrat, in Einwogung: 1) daß Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung des Bundesrates zum Bundesgesetz betreffend Militärflichtersatz über die Bestimmungen derselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 in Art. 1 festsetzt: „Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Erfolg in Geld zu entrichten“, während Art. 1 der Vollziehungs-Verordnung hingegen nebst den ganz oder theilsweise befreiten Personen, auch eingethielte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwarf; 2) daß in der Verathung des Gesetzes betreffend den Militärflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage sowie — bereits etwas gemildert — in dem bündneräthlichen Entwurfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist; wolle beschließen: Der Bundesrat ist eingeladen, die Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze betreffend den Militärflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.

Den 5. December beschloß der Nationalrat die Motion an den Bundesrat zur Berichterstattung zu wiesen.

— (Der Beschluss betrifft der Telegraphenabteilung.) Am 28. Nov. hat der Bundesrat zur Durchführung der Organisation der Telegraphen-Abtheilungen der Gentewaffe Folgendes beschlossen:

1. Als Beamte und Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, welche für die Dauer ihrer Anstellung von der persönlichen Wehrpflicht enthoben sind, sind nur diejenigen zu betrachten, welche bei den genannten Verwaltungen fest angestellt und in den dem Staatskalender zur Grundlage dienenden Registern eingetragen sind.

Die Angestellten privater Telegraphenbüroare sind von der persönlichen Dienstleistung nicht zu befreien.

2. Die mit dem Telegraphendienst vertrauten Post- und Telegraphen-Angestellten sind in der Regel zur Gentewaffe (Unterabtheilung Pioniere) zu rekrutiren.

3. Den Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche gemäß Artikel 2, Litt b der Militärorganisation während der Dauer ihrer Anstellung vom persönlichen Dienste befreit sind, kann auf gestelltes Ansuchen des Militärdepartements durch die Central-Post- und Telegraphenverwaltung gestattet werden, freiwillig Militärdienst zu leisten, sofern dieses mit ihren bürgerlichen Funktionen in Beziehung steht.

4. Die Kosten, welche aus einem solchen Dienste für Stellvertretung erwachsen, werden der Post- oder Telegraphenverwaltung durch die Militärverwaltung vergütet.

5. Die unter solchen Umständen zum Militärdienst einberufenen Post- und Telegraphenbeamten und Angestellten sind in dem Jahre, in welchem sie Dienst leisten, sowie in dem unmittelbar darauffolgenden militärsicherst.

6. Die Divisionsübungen werden gleich aktivem Felddienst betrachtet, und es können die Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, welche den einzelnen Truppenkorps zugeteilt sind, verhälten werden, an diesem Dienste Theil zu nehmen.

— (Versammlung der Divisionäre.) Am 25. Nov. fand unter dem Vorß des Chefs des Militärdepartements die Konferenz des Divisionscommandanten statt, welche gemäß § 180 der Militärorganisation jährlich nach Eingang der Rapporte über die Inspection des Personellen und Materiellen jeweilen vom Militärdepartement zur Besprechung der in der Armeeverwaltung